

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Der Markt Neubrunn erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Benutzungsordnung

für den Jugendzeltlagerplatz Neubrunn

(Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung für den Jugendzeltlagerplatz Neubrunn)

*Regeln sind lästig, aber für eine ordnungsgemäße Benutzung nicht zu vermeiden.
Wir bitten alle Zeltende herzlich, diese Regeln zu beachten und sicher zu stellen, dass auch die nachfolgenden Gäste an diesem Zeltlagerplatz Freude haben können.*

§ 1

Der Zeltlagerplatz darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Markt Neubrunn benutzt werden.

§ 2

Der Zeltlagerplatz steht nur für die Errichtung von Zelten zur Verfügung. Er darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Das Parken der Kraftfahrzeuge ist nur auf dem ausgewiesenen Parkplatz zulässig. Zeltmaterial und Proviant sind am Eingang ab- und einzuladen. Camping- und Wohnwagen dürfen nicht abgestellt werden.

§ 3

Für die Benutzung des Jugendzeltlagerplatzes und seiner Nebenanlagen sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu entrichten. Sie sind beim Markt Neubrunn im Voraus einzuzahlen.

§ 4

Der Jugendzeltlagerplatz und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Mutwillige Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt. Bei Übernahme des Platzes bestehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Markt Neubrunn zu melden.

§ 5

Der Jugendzeltlagerplatz und seine Einrichtungen sind in stets sauberem Zustand zu halten. Abfälle sind zu trennen und in die bereitgestellten Behältnisse abzulegen.

§ 6

Die Bepflanzungen des Zeltlagerplatzes und der umgebende Wald sind schonend zu behandeln. Es ist insbesondere untersagt, Bäume und Sträucher zu beschädigen, auf den Wiesenflächen Gräben zu ziehen und Löcher auszuheben, Abfälle und Unrat wegzuwerfen, im Wald zu rauchen und offenes Feuer zu entzünden.

§ 7

Lagerfeuer dürfen nur an den dafür vorgesehenen befestigten Feuerstellen entzündet werden. Mit Rücksicht auf den nahen Wald sind folgende Vorsichtsmaßnahmen unbedingt einzuhalten:

1. Das an der Feuerstelle aufgestellte Sandfass muss stets mit Sand gefüllt sein. Die Löscheimer sind ausschließlich für Löschzwecke zu verwenden.
2. Bei aufkommenden stärkerem Wind sind die Feuerstellen sofort zu löschen.
3. Wegen der Gefahr des Funkenfluges dürfen keine größeren Mengen von Papier, Stroh oder ähnliche Stoffe verbrannt werden.
4. Die Feuerstellen müssen stets beobachtet werden (Feuerwache).
5. In Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr dürfen die offenen Feuerstellen nicht betrieben werden. Die Anweisungen des Forstamtes bzw. des Marktes Neubrunn sind zu beachten.
6. Verbrennungsrückstände sind so zu beseitigen, dass später keine Brandgefahr besteht.
7. Der Betrieb der Feuerstellen ist bis 01:00 Uhr zu beschränken.
8. Feuerstellen und Grillplätze sind nach der Benutzung zu reinigen.
9. Rauchen ist im Wald verboten!

§ 8

Die Toilettenanlagen sind zu benutzen. Die nähere Umgebung des Zeltplatzes sowie das angrenzende Waldgelände dürfen nicht verunreinigt werden.

§ 9

Die Nachtruhe erstreckt sich auf die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeit sind ruhestörende Tätigkeiten zu unterlassen.

§ 10

Die Schlüssel für die Nebenanlagen sind beim Markt Neubrunn (Rathaus) zu erhalten. Es ist Sicherheit zu leisten. Das Nähere regelt die einschlägige Satzung.

§ 11

Jeder Benutzer des Jugendzeltlagerplatzes erkennt die Bestimmungen der Satzung, der Benutzungs- und Gebührenordnung als für ihn verbindlich an. Bei Verstößen haftet er persönlich für entstehende Schäden.

§ 12

Bei Gruppen haftet der verantwortliche Gruppenleiter für die ordnungsgemäße Benutzung des Zeltlagerplatzes mit seinen Einrichtungen. Spätestens einen Tag nach Eröffnung des Zeltlagers hat eine allgemeine Belehrung über die Verhaltensregeln und diese Nutzungsordnung durchzuführen.

§ 13

Den Einzelanordnungen des Marktes Neubrunn oder des von ihr Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße hiergegen können die Verweisung vom Jugendzeltlagerplatz nach sich ziehen.

§ 14

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrunn, den 22.11.2017

Markt Neubrunn

Heiko Menig
Erster Bürgermeister